

## **Bestimmungen für künstlerische Qualifikationen auf Qualifikationsstellen in der Kunsthochschule Kassel**

### **§ 1 Zweck der künstlerischen Qualifikation**

- (1) Eine besondere künstlerische Qualifikation kann von wissenschaftlich-künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die auf befristeten Landesqualifikationsstellen der Kunsthochschule Kassel beschäftigt werden, nach den Bestimmungen dieser Ordnung nachgewiesen werden. Der Nachweis wird durch eine besondere Qualifikationsleistung, deren Präsentation sowie ein Fachgespräch erbracht.
- (2) An der Kunsthochschule Kassel werden künstlerische Qualifikationsvorhaben durchgeführt. Diese Vorhaben dienen der künstlerischen Entwicklung in der Kunsthochschule Kassel, in den jeweiligen Fachgebieten mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie in der gesamten Universität.
- (3) Fachlich zuständig für die künstlerischen Qualifikationsverfahren von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihrem Bereich ist die Kunsthochschule Kassel.
- (4) Eine Kooperation ist möglich zwischen der Kunsthochschule und den Fachbereichen der Universität Kassel oder anderen Kunsthochschulen und Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Eine binationale künstlerische Qualifikation ist möglich zwischen der Kunsthochschule Kassel und anderen, im Ausland gelegenen Kunsthochschulen.

### **§ 2 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss für künstlerische Studiengänge der Kunsthochschule ist für alle durchzuführenden künstlerischen Qualifikationen der Kunsthochschule Kassel zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat in den Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Qualifikation insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entscheidung über die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als Teilnehmerin oder Teilnehmer am Qualifikationsverfahren
  2. Entscheidung über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren
  3. Bestellung der Prüfer
  4. Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Qualifikationsleistung nach Durchführung des Verfahrens

Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Rektorat mitgeteilt.

### **§ 3 Anmeldung zum Verfahren und künstlerische Qualifikationsleistung**

- (1) Die Anmeldung zum künstlerischen Qualifikationsverfahren hat rechtzeitig vor Ablauf der ersten beiden Jahre nach Antritt der Landesstelle zu erfolgen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten, der über die Annahme der Bewerberin/des Bewerbers entscheidet. Die Verlängerung des Qualifikationsvertrags auf einer Landesstelle um weitere zwei Jahre (2+2 Jahre) setzt die Annahme zum künstlerischen Qualifikationsverfahren voraus. Das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Qualifikation wird durch die Anmeldung zum künstlerischen Qualifikationsvorhaben beim Prüfungsausschuss eingeleitet.

(2) Das Qualifikationsvorhaben muss künstlerischen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der künstlerischen Entwicklung liefern. Das Vorhaben muss eine selbständige Leistung sein. Entsteht das Vorhaben in gemeinschaftlicher künstlerischer Arbeit, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

#### **§ 4 Bewertung der künstlerischen Qualifikationsleistung und des Fachgesprächs**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Fachs für die Bewertung der Qualifikationsleistung und das Fachgespräch; diese müssen aufgrund ihrer künstlerischen Kompetenz in der Lage sein, die Qualifikationsleistung umfassend zu beurteilen.

(2) Zu Prüferinnen oder Prüfern können bestellt werden:

- Universitätsprofessorinnen und -professoren der Kunsthochschule Kassel,
- Professorinnen und Professoren, die der Universität Kassel, anderen Universitäten oder Kunsthochschulen angehören, soweit sie an Universitäten oder sonstigen kulturellen Einrichtungen hauptamtlich tätig sind,
- externe, einschlägig ausgewiesene Fachleute im Kunst- und Kulturbetrieb.

(3) Bei der Bestellung der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers ist der Ausschuss in der Regel an den Vorschlag der/des wissenschaftlich-künstlerischen Mitarbeiterin/Mitarbeiters, bei dem zweiten und ggf. weiteren Vorschlag an den der Kunsthochschule, vertreten durch das Rektorat, gebunden. In der Regel ist die erste Prüferin oder der erste Prüfer der Leiter oder die Leiterin des Fachgebiets, in dem der/die künstlerische Mitarbeiter/in tätig ist.

(4) Die Bewertungen der Qualifikationsleistung sind unabhängig voneinander zu erstellen. In jeder Bewertung sind die Gründe nachvollziehbar zu darzulegen. Die Bewertungen sollen spätestens drei Monate nach Präsentation und Fachgespräch beim Prüfungsausschuss eingehen.

(5) In den Bewertungen wird dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Qualifikationsleistung vorgeschlagen. Die Bewertung erfolgt in den Notenstufen.

- mit Auszeichnung
- sehr gut
- gut
- befriedigend
- bestanden
- nicht bestanden.

Die Qualifikationsleistung wird angenommen, wenn beide der bestellten Prüferinnen und Prüfer sie mit mindestens "bestanden" bewertet hat.

(6) Eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer müssen beauftragt werden, wenn in einer nach Abs. 5 vorgelegten Bewertung die Qualifikationsleistung mit "nicht bestanden" bewertet wurde. Die sich qualifizierende Künstlerin oder der sich qualifizierende Künstler erhält Kopien der Bewertungen.

(7) Nach Annahme der Qualifikationsleistung wird diese mit den Bewertungen für die Dauer von 14 Kalendertagen, während der vorlesungsfreien Zeit für die Dauer von 30 Kalendertagen, im Rektorat zur Einsichtnahme für die Mitglieder, die auch Gutachterinnen oder Gutachter sein können, in geeigneter Form

bekannt gemacht. Einsichtnahme haben auch Mitglieder der Fachbereiche, die verwandte Fächer vertreten. Dies ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(8) Bei Nichtannahme der Qualifikationsleistung kann die Kandidatin oder der Kandidat auf der Grundlage der Bewertungen eine Nachbesserung beantragen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Nichtannahme beim Prüfungsausschuss zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.

(9) Wird die Annahme der Qualifikationsleistung abgelehnt und wird nicht innerhalb der genannten Frist ein Überarbeitungsantrag gestellt, stellt der Prüfungsausschuss die erfolglose Beendigung des Qualifikationsverfahren fest.

### **§ 5 Präsentation der künstlerischen Qualifikationsleistung und Fachgespräch**

(1) Die Qualifikationsleistung ist in geeigneter und angemessener Form öffentlich zu präsentieren. Der Termin sowie der Ort werden auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten und in Abhängigkeit von der zu realisierenden Präsentation vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

(2) Das Fachgespräch findet unmittelbar im Anschluss an die öffentliche Präsentation statt. Wurde eine gemeinschaftliche Qualifikationsleistung erbracht, sollen die Fachgespräche zusammengelegt werden.

(3) Das Fachgespräch dauert in der Regel 45 Minuten. Im Falle von gemeinsamen Fachgesprächen ist jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ausreichend Gelegenheit zu geben, die Qualifikationsleistung zu erläutern.

(4) Das Fachgespräch findet hochschulöffentlich statt. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann das Fachgespräch öffentlich durchgeführt werden. Der Ort des Fachgesprächs kann außerhalb der Hochschule liegen.

(5) Ist das Fachgespräch bestanden, fassen die Prüferinnen und Prüfer die Bewertung in einer Gesamtnote entsprechend § 5 Abs.5 dieser Ordnung zusammen.

(6) Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich durch eine Bescheinigung mitgeteilt.

(7) Es ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch den Prüfungsausschuss.

### **§ 6 Dokumentation und Veröffentlichung der Qualifikationsleistung**

(1) Nach bestandem Fachgespräch ist die Kandidatin oder der Kandidat verpflichtet, die Qualifikationsleistung unter Berücksichtigung evt. erteilter Auflagen in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Dokumentation bzw. Veröffentlichung enthält die Kennzeichnung der Universität Kassel sowie die der Kunsthochschule Kassel als Institutionen des Qualifikationsverfahren. Die Präsentation der künstlerischen Qualifikationsleistung gilt nicht als Veröffentlichung im Sinne dieser Regelung, sondern bedarf darüber hinaus der Dokumentation.

(2) Herausgeber/in der Dokumentation bzw. Veröffentlichung ist die Kunsthochschule Kassel oder der/die Leiter/in des Fachgebiets, in dem die Qualifikationsleistung durchgeführt wird. In der Regel ist dies auch

der/die erste Gutachter/in. Autor oder Autorin ist der/die Kandidat/in, das Urheberrecht wird nicht berührt. Die Dokumentation bzw. Veröffentlichung ist entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Die Kunsthochschule Kassel kann einen Kostenzuschuss für die die Präsentation und die Dokumentation bzw. Veröffentlichung zur Verfügung stellen.

### **§ 7 Beurkundung**

(1) Universität und Kunsthochschule beurkunden den erfolgreichen Abschluss der künstlerischen Qualifikation. Diese Beurkundung hat den Hinweis zu enthalten, dass an der Universität Kassel zwei im Grundsatz verschiedene Möglichkeiten der Qualifikation wissenschaftlich-künstlerischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen: Die Promotion mit den Dissertationsverfahren in den wissenschaftlich ausgerichteten Fachgebieten sowie die künstlerische Qualifikation in den kunst- und Gestaltorientierten Fachgebieten.

(2) Die Beurkundung enthält die Daten zur künstlerischen Qualifikationsleistung (Thema und Zeitraum), zur Präsentation der künstlerischen Qualifikationsleistung (Ort und Zeitraum) sowie zum Fachgespräch. In der Urkunde sind die Prüfer zu benennen.

### **§ 8 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

(1) Die Bestimmungen für künstlerische Qualifikationen auf Qualifikationsstellen an der Kunsthochschule Kassel treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Universität Kassel in Kraft.

(2) Die Bestimmungen gelten vorläufig bis 31.04.2011. Eine Verlängerung erfolgt auf Grundlage einer positiven Evaluation.

Kassel, den 09. Mai 2007

Die Rektorin der Kunsthochschule Kassel

Prof. Dr. Karin Stempel